

STIFTUNGSURKUNDE DER SVC STIFTUNG FÜR DAS UNTERNEHMERTUM

Philippe Frésard

eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern
mit Büro in Bern

beurkundet:

1. **Swiss Venture Club**, im Handelsregister nicht eingetragener Verein, mit Sitz im Schlössli, Rubigenstrasse 35, 3123 Belp, handelnd gemäss Art. 13 der Vereinsstatuten vom 02.09.2008 durch den Vorstand und dieser vertreten gemäss Beschluss vom 27.10.2010 durch die Herren Hans-Ulrich Müller, von Belp, in Muri bei Bern, Präsident, und Dr. Beat Brechbühl, von Trubschachen, in Bern, Mitglied des Vorstands, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien (Beilage Nr. 1),
2. **CREDIT SUISSE AG** (CH-020.3.923.549-1), Aktiengesellschaft mit Sitz in 8001 Zürich, Paradeplatz 8, handelnd durch die Herren Jürg Gerber, von Langnau i.E., in Hilterfingen, und Gerhard Beindorff, von Thun, in Hilterfingen, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien, wobei Herr Gerber gemäss Vollmacht vom 17.12.2010 Herrn Beindorff vertritt (Beilage Nr. 2),
3. **BDO AG** (CH-020.3.927.906-5), Aktiengesellschaft mit Sitz in 8005 Zürich, Fabrikstrasse 50, handelnd durch die Herren Rudolf Häfeli, von Gontenschwil, in Arni, Delegierter des Verwaltungsrates, und Werner Schiesser, von Schwändi, in Adliswil, Mitglied des Verwaltungsrates, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien, wobei Herr Häfeli gemäss Vollmacht vom 17.12.2010 Herrn Schiesser vertritt (Beilage Nr. 3),
4. **Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG** (CH-035.3.023.633-2), Aktiengesellschaft mit Sitz an der Bundesgasse 35, 3001 Bern, handelnd durch die Herren Urs Berger, von Langnau i.E., in Therwil, CEO, und Odilo Bürgy, von Cordast, in Gurmels, Leiter Rechtsdienst, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,

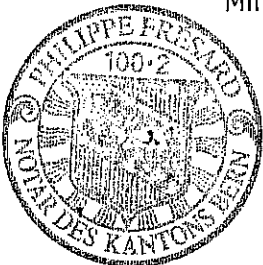
StifterInnen

erklären:

A. ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

Wir errichten eine Stiftung unter dem Namen „SVC Stiftung für das Unternehmertum“, namentlich zum Zwecke der Förderung des Unternehmertums, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), in allen Wirtschaftsregionen der Schweiz, sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Der Stiftung widmen wir einen Anfangskapital von CHF 1'500'000.— (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Schweizer Franken).



B. STATUTEN

Wir setzen die Statuten mit folgendem Wortlaut fest:

Art. 1 NAME UND SITZ

Der Verein „Swiss Venture Club“ errichtet zusammen mit weiteren Stifterinnen

- Credit Suisse AG
- BDO AG
- Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG

unter dem Namen

SVC Stiftung für das Unternehmertum

mit Sitz in Thun eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen. Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann der Sitz der Stiftung jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden, wobei eine derartige Sitzverlegung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Art. 2 ZWECK DER STIFTUNG

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Unternehmertums, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), in allen Wirtschaftsregionen der Schweiz, sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Die Stiftung unterstützt beispielweise Bestrebungen, Veranstaltungen oder Projekte von Institutionen, Vereinen oder anderen Organisationen, welche den Stiftungszweck fördern bzw. initiiert solche Bestrebungen, Veranstaltungen oder Projekte direkt. Die Tätigkeit der Institutionen, Organisationen usw. kann auch international ausgerichtet sein; sofern diese dem Unternehmertum in der Schweiz förderlich ist.

Die Stiftung verfolgt öffentliche bzw. gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

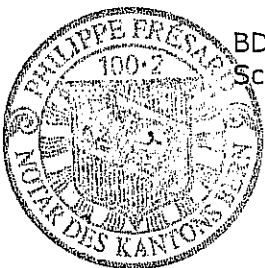
Die StifterInnen behalten sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

Art. 3 STIFTUNGSVERMÖGEN

Der Verein „Swiss Venture Club“ widmet der Stiftung CHF 1'000'000.— (in Worten: eine Million Schweizer Franken).

CREDIT SUISSE AG widmet der Stiftung CHF 200'000.— (in Worten: zweihunderttausend Schweizer Franken).

BDO AG widmet der Stiftung CHF 200'000.— (in Worten: zweihunderttausend Schweizer Franken).



Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG widmet der Stiftung CHF 100'000.— (in Worten: einhunderttausend Schweizer Franken).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die StifterInnen oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern. Der Stiftungsrat kann Zuwendungen an die Stiftung ablehnen.

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren durch allfällige Überschüsse aus den Erträgen des Stiftungsvermögens geüfnet.

Der Erreichung des Stiftungszweckes im Sinne von Art. 2 dienen in erster Linie die Erträge des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsrat kann Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen beschliessen.

Art. 4 VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden; es muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Das Stiftungsvermögen ist, mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, grundsätzlich bei einer Schweizer Bank zu verwahren und von deren Anlagespezialisten aktiv zu verwalten.

Das Stiftungsvermögen kann direkt in Immobilien investiert werden. Die Stiftung kann Aktien bis maximal 49% des Aktienkapitals für die Gründung oder Nachfolgeregelung einer Aktiengesellschaft durch Zeichnung und Liberierung erwerben. Ferner darf die Stiftung an späteren Kapitalerhöhungen teilnehmen und neue Aktien voll oder teilweise zeichnen und liberieren. Derart erworbene Beteiligungsaktien dürfen grundsätzlich erst nach einer Sperrfrist von 3 Jahren veräussert werden, sofern die Existenz des geförderten Unternehmens gewahrt bleibt.

Art. 5 ORGANE DER STIFTUNG

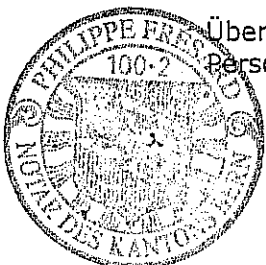
Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 6 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Spesen werden nach Aufwand verrechnet.

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigung an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.



Dem Stiftungsrat haben jederzeit zwei aktive oder ehemalige Mitglieder aus dem Vorstand, der Geschäftsleitung oder der Schirmherrschaft bzw. aus dem Ehrenpatronat des Swiss Venture Clubs anzugehören. Die übrigen StifterInnen haben Anspruch auf je einen festen Sitz im Stiftungsrat. Allfällige weitere Mitglieder des Stiftungsrates können aus Personen ausserhalb dieser Kreise ausgewählt werden, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellungen und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der/die Präsident/in des Stiftungsrates soll – wenn möglich – aus dem Kreis der aktiven oder ehemaligen Mitglieder des Vorstandes des Swiss Venture Clubs gewählt werden. Der Stiftungsrat ergänzt sich zudem selbst durch Kooptation.

Art. 8 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit dem Tod. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen zu treffen. Abberufungen aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen sind jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Stiftungsmitgliedern.

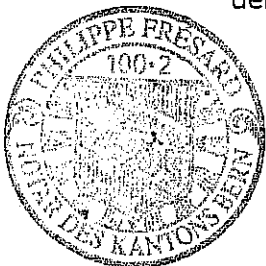
Art. 9 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegen die Oberleitung der Stiftung und die Sorge für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten respektive in den Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat namentlich folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung Reglemente. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.



Art. 10 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse (inkl. Wahlen) bedürfen der absoluten Mehrheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

Art. 11 GESCHÄFTSLEITUNG

Der Stiftungsrat kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsleitung übergeben.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich nicht Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

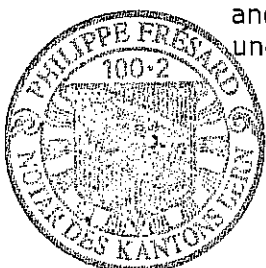
Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige externe zugelassene Revisionsstelle mit den im Gesetz umschriebenen Aufgaben und Pflichten. Insbesondere hat sie das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente sowie des Stiftungszwecks zu überwachen. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 13 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Vergabung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit dem anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.



Art. 14 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit und der Organisation der Stiftung in einem oder mehreren Reglementen nieder. Die Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Reglemente sowie ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Sofern keine Reglemente bestehen, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes und über die Verteilung der Stiftungsmittel auf die verschiedenen Zwecke.

Art. 15 STIFTUNGSRECHNUNG

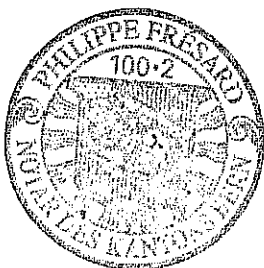
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet jeweils am 31. März, erstmals am 31. März 2012. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 16 ÄNDERUNG DER STIFTUNGURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 17 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und auf Antrag des Stiftungsrats mit rechtskräftiger Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige oder einen öffentlichen Zweck verfolgende Organisationen oder Stiftungen, die steuerbefreit sind, ihren Sitz in der Schweiz haben und einem ähnlichen Zweck dienen. Zulässig ist auch eine Fusion mit einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftung mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die StifterInnen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.



C. ERSTER STIFTUNGSRAT

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen die StifterInnen folgende Personen:

- Herrn Urs Berger, vorgeannt, (Mobiliar)
- Herrn Barend Fruithof, von Henggart, in Feldmeilen (CS)
- Herrn Rudolf Häfeli, vorgeannt, (BDO)
- Frau Sabine Herren, von Neuenegg, in Kerzers (SVC)
- Herrn Hans-Ulrich Müller, vorgeannt, (SVC)

die durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung Annahme der Wahl erklären.

D. HANDELSREGISTERAMT

Die Stiftung wird dem Handelsregisteramt des Kantons Bern zur Eintragung angemeldet. Die StifterInnen beauftragen und bevollmächtigen den beurkundenden Notar, die Handelsregisteranmeldung vorzunehmen.

E. AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Beilagen

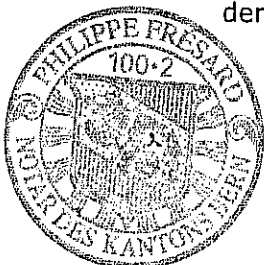
Die in dieser Urschrift aufgeführten Dokumente werden als Beilagen mit der Urschrift aufbewahrt.

2. Vollmacht

Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen Herrn Dr. Mario Michael Marti, geb. am 02.06.1973, von Kallnach, Kellerhals Anwälte, wohnhaft Brunnmattstrasse 53A, 3007 Bern, allfällige Nachträge zu dieser Urschrift, welche zur Herstellung der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten bzw. zur Herstellung der inneren Übereinstimmung nötig sein sollten, selbständig beurkunden zu lassen, mit der ausdrücklichen Befugnis zur Mehrfachvertretung.

3. Kosten

Sämtliche mit dieser Stiftungserrichtung zusammenhängenden Kosten werden von der Stiftung getragen.



4. Ausfertigungen

Diese Urkunde ist für die StifterInnen, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörde **siebenfach** auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

* * * * *

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Komparenten vor. Hierauf unterzeichnen jene die Urschrift mit dem Notar.

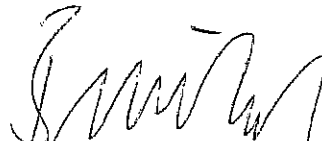
Die Beurkundung wird ohne wesentliche Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro des Notars, in Bern, vollzogen, am zehnten Januar zweitausendundelf.

D.d. 10.01.2011

Swiss Venture Club

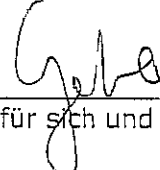


(Hans-Ulrich Müller)



(Dr. Beat Brechbühl)

CREDIT SUISSE AG



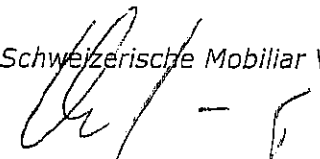
(Jürg Gerber, für sich und im Namen von Herrn Gerhard Beindorff)

BDO AG

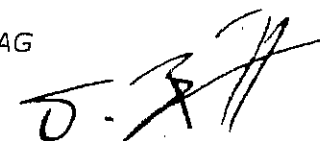


(Rudolf Häfeli, für sich und im Namen von Herrn Werner Schiesser)

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG



(Urs Berger)



(Odilo Bürgy)

Der Notar:

